

Der Ortsgemeinderat Römerberg hat in seiner Sitzung am 26.01.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

## **Friedhofsatzung**

der Ortsgemeinde Römerberg, vom 27.01.2016

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Römerberg hat am 26.01.2016 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **1. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Römerberg gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

#### **§ 2**

##### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren (als auswärtige Personen „Nichteinwohner“ gelten Personen, die weder in Römerberg ihren Wohnsitz hatten, noch Verwandte in gerade Linie in Römerberg haben, noch die überwiegende Zeit ihres Lebens in Römerberg verbracht haben),
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind
  - d) einen besonderen Bezug zur Ortsgemeinde Römerberg haben oder hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### **§ 3**

##### **Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Nutzungsberechtigten der Grabstätten – soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen - mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

#### **§ 4**

### **Pflege und Unterhaltung**

(1) Die Pflege und Unterhaltung der Grünflächen, der Rasengrabstätten sowie der Fläche bzw. Wege zwischen den einzelnen Grabstätten erfolgt durch die Ortsgemeinde Römerberg. Eine Bepflanzung der Grünflächen, Rasengrabstätten sowie der Flächen bzw. Wege zwischen den einzelnen Grabstätten und sonstiger Grabschmuck sind dort nicht zulässig.

## **2. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 5**

### **Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe der Ortsgemeinde Römerberg sind durchgehend geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 6**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerben und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum von Gräbern, bei denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen sowie Bauschutt aus dem Privatbereich zu entsorgen (die Vorschriften des § 10 Abs. 6 gelten entsprechend),
- h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
- (i) Hausmüll, Speisereste und Gartenabfälle aus dem Privatbereich in den Behältnissen zu entsorgen, die für Pflanzenreste und sonstige Gegenstände die mit dem Friedhof in Zusammenhang stehen (wie z.B. Blumentöpfe, Hüllen ausgebrannter Grablichter) zur Verfügung gestellt werden,
- (j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbart sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 7**

#### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandsetzung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Auf dem Friedhof können nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLRL-EU) Dienstleistungen erbracht werden, die im Zusammenhang mit Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten erforderlich sind. Sie dürfen nicht im Gegensatz zu § 6 dieser Satzung stehen.

(3) Dienstleistungserbringer müssen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Dienstleistungserbringer von Tätigkeiten auf dem Friedhof auszuschließen. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und ist einmalig oder für 5 Jahre gültig.

## **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 5.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichem gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 5 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

### **§ 9**

#### **Särge**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottend sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung

der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,2 m lang, 0,6 m hoch und im Mittelmaß 0,6 m breit sein.

## **§ 10 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Für die östliche Erweiterungsfläche beim Friedhof Berghausen gilt aufgrund des Gutachtens vom Landesamt für Geologie und Bergbau, vom 25.08.2004, über die Eignung von Böden folgende Regelung für die Erdbestattung mit einfacher Belegung: Tiefe der Grabsohle 2 m, damit die tonige Erdschicht durchstoßen wird. Für Urnengrabstätten und Tiefgräber innerhalb dieser Fläche ist Abs. 2 anzuwenden.
- (4) Für die nord-östliche Erweiterungsfläche beim Friedhof Heiligenstein gilt aufgrund des Gutachtens vom Landesamt für Geologie und Bergbau, vom 08.12.2011, über die Eignung von Böden folgende Regelung für die Erdbestattung mit einfacher Belegung: Bei der Anlage von Gräbern mit einfacher Belegungstiefe soll darauf geachtet werden, dass der tonige Boden durchbrochen wird und ein Anschluss an die lockeren Schichten im Untergrund erfolgt. Die Gräber müssen so tief sein, dass die Mächtigkeit der Überdeckung des Sarges mindestens 90 cm (ohne Grabhügel) beträgt.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erd-Wände getrennt sein.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte entfernt und entsorgt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die Entsorgung der Grabmale, Fundamente und dem Grabzubehör darf nicht auf dem Friedhofsgelände stattfinden.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, für Aschen 15 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsabteilung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## 4. Grabstätten

### § 13

#### Allgemeines, Arten von Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

##### 1.1 Wahlgrabstätten

- a) Einzelgrabstätten mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften
- b) Rasen-Einzelgrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- c) Doppelgrabstätten mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften
- d) Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- e) Rasen-Urnengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- f) Baum-Urnengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- g) Kindergrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

##### 1.2 Reihengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann auch ohne Zusammenhang mit einem Bestattungsfall erworben werden.

### § 14

#### Einzel-, Doppel- und Kindergrabstätten

(1) Das regelmäßige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird auf Antrag und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr verliehen. Die Grab-Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes sowie zur Grabräumung nach Ablauf der Nutzungszeit. Ausgenommen von der Pflicht zur Pflege und Räumung des Grabes sind Rasengrabstätten bzw. Baum-Urnengrabstätten.

(3) Die Grabstätten dürfen wie folgt belegt werden:

##### Friedhof des OT Berghausen

- Grabstätten werden als einstellige Grabstätten (Einfachgrab) vergeben. Eine Tieferlegung ist nicht möglich. Zu beachten sind die Vorschriften der Erweiterungsfläche nach § 10 Abs. 3

Die Belegung wird wie folgt festgelegt:

- Einzelgrabstelle (1fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung ein Sarg und zwei Urnen)
- Doppelgrabstelle (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Säрге und vier Urnen)
- Reihengrabstelle (1fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung ein Sarg)

- Urnengrabstelle (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Urnen)
- Rasenurnengrab (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Urnen)
- Baumurnengrab (3fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung drei Urnen)

#### Friedhof des OT Heiligenstein

- Grabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten (Einfach- oder Tiefgrab) und Rasengrabstätten werden als Einzelgrabstätten (Einfach- oder Tiefgrab) vergeben.

Die Belegung wird wie folgt festgelegt:

- Einzelgrabstelle (1fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung ein Sarg und zwei Urnen)
- Einzelgrabstelle (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Säрге und zwei Urnen)
- Einzelgrabstelle im Plattenfeld (1fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung ein Sarg und zwei Urnen)
- Einzelgrabstelle im Plattenfeld (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Säрге und zwei Urnen)
- Doppelgrabstelle (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Säрге und vier Urnen)
- Doppelgrabstelle (4fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung vier Säрге und vier Urnen)
- Doppelgrabstelle im Plattenfeld (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Säрге und vier Urnen)
- Doppelgrabstelle im Plattenfeld (4fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung vier Säрге und vier Urnen)
- Reihengrabstelle (1fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung ein Sarg)
- Urnengrabstelle (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Urnen)
- Rasenurnengrab (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Urnen)
- Raseneinzelgrabstelle (1fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung ein Sarg und zwei Urnen)
- Raseneinzelgrabstelle (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Säрге und zwei Urnen)
- Baumurnengrab (3fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung drei Urnen)

#### Friedhof des OT Mechtersheim

- Grabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten (Einfach- oder Tiefgrab) vergeben.

Die Belegung wird wie folgt festgelegt:

- Einzelgrabstelle (1fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung ein Sarg und zwei Urnen)
- Einzelgrabstelle (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Säрге und zwei Urnen)
- Einzelgrabstelle im Plattenfeld (1fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung ein Sarg und zwei Urnen)
- Einzelgrabstelle im Plattenfeld (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Säрге und zwei Urnen)
- Doppelgrabstelle (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Säрге und vier Urnen)
- Doppelgrabstelle (4fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung vier Säрге und vier Urnen)
- Doppelgrabstelle im Plattenfeld (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Säрге und vier Urnen)
- Doppelgrabstelle im Plattenfeld (4fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung vier Säрге und vier Urnen)
- Reihengrabstelle (1fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung ein Sarg)
- Urnengrabstelle (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Urnen)
- Rasenurnengrab (2fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung zwei Urnen)
- Baumurnengrab (3fach-Belegung, d.h. Höchstbelegung drei Urnen)

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht überschritten oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

(5) Das Nutzungsrecht kann bei Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Bei Rückgabe der Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung der Benutzungsgebühr.

## **§ 15**

### **Urnengrabstätten**

(1) Aschen dürfen in Urnen-, Rasenurnen-, Einzel- bzw. Doppelgrabstätten und Raseneinzelgrabstätte beigesetzt werden.

(2) Urnengrabstätten mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften und Rasenurnengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Aschengrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnen- bzw. Rasenurnengrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Während der Nutzungszeit darf eine weitere Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht überschritten oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird.

3) Bei Urnengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Urnen (Abfüllkapseln) aus Maisstärke – wie sie im FriedWald sowie RuheForst verwendet werden – oder aus Holz bzw. Material, das nach 15 Jahren verrottet, zulässig. Das Nutzungsrecht kann wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

4) Baum-Urnengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Grabstätten, die mit drei Urnen auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) belegt werden können. Die sonstigen Vorschriften des Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- u. Doppelgrabstätten entsprechend für Urnengrabstätten.

## **§ 16**

### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 7. Lebensjahr

(3) In der Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 8 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.

- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (5) Die Verlängerung von Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

## **5. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

### **§ 17 Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof können Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Feld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

### **§ 18 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Grabmale sollen aus Naturstein bestehen. Grabmäler aus gegossener Zementmasse sind unzulässig.
  - b) Mehr als zwei verschiedene Werkstoffe dürfen für ein Grabmal nicht verwendet werden.
  - c) Verboten ist außerdem
    - ca) die Verwendung von Glas, Porzellan oder Gips
    - cb) die Anbringung von Inschriften und Symbolen, die der Würde des Ortes nicht entsprechen
  - d) Der Name des Herstellers des Grabmals darf in unauffälliger Weise an der Seiten- oder Rückfläche angebracht werden.
  - e) Einfriedungen aus gegossener Zementmasse, aus losen Steinen oder Ziegeln sowie Holz oder Eisen sind unzulässig. Eisenketten, Gitter, Eckpfosten, vorstehende Trittstufen oder Profilierungen sind verboten.
- (3) Grabmale für Erdbestattungen dürfen 1,5 m Höhe nicht überschreiten und nicht breiter als 1,6 m sein. Einfache Kreuze dürfen nicht höher als 1,8 m und nicht breiter als 0,8 m sein. Säulenhafte Grabmale (Stelen) in der Größe von maximal 0,4 m auf 0,4 m dürfen bis 1,8 m hoch sein.
- (4) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu 80 % der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (5) Grabmale für Urnenwahlgräber dürfen 0,75 m Höhe nicht überschreiten. Bei Urnenwahlgräbern sind Grababdeckungen/Grabplatten bis zu 100% der Grabfläche zulässig.

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält.

### **§ 19**

#### **Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabfelder, die mit einem Plattenbelag versehen sind und daher keiner Einfriedung der einzelnen Grabstätte bedürfen, sind im Rahmen der Gesamtgestaltung so zu errichten, dass nur Grabmale zugelassen sind. Das Verlegen von Grababdeckungen ist in diesen Grabfeldern nicht gestattet.

(2) In Grabfeldern, die als Rasengräber ausgewiesen sind, ist eine ebenerdig verlegte, zentriert an der Stirnseite des Grabes angesetzte Grabplatte aus Hartgestein mit 5 cm Mindeststärke, 0,50 m Breite und 0,50 m Länge sowie vertieft eingearbeiteter Schrift zugelassen. Eine dreieckige Abstellplatte für Grabschmuck mit der Größe 0,35 m Breite und 0,20 m Höhe kann am Rande des Zuweges im Bereich der Grabplatte angebracht werden.

(3) In Grabfeldern, die als Baum-Urnengräber ausgewiesen sind, ist eine Grabplatte bis zu 0,50 m Breite und 0,50 m Länge zulässig. Grabschmuck ist hier nicht zulässig.

(4) Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 18, Absätze 1, 2a-d, 3, 5 und 6.

### **§ 20**

#### **Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

Ausgenommen hiervon sind einfache Grabkreuze aus Holz, Grabplatten für Rasen- sowie Baum-Urnengrabmale.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf im Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage des Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Der Antrag ist vom Antragsteller und dem Ausführenden zu unterzeichnen.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

### **§ 21**

#### **Ausführung der genehmigungspflichtigen Anlagen**

(1) Die Anlagen müssen nach den genehmigten Plänen ausgeführt werden.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass Anlagen, die den genehmigten Plänen nicht entsprechen oder ohne Genehmigung ausgeführt wurden bzw. nicht den Vorgaben dieser Satzung entsprechen, beseitigt werden. Sie können von der Gemeindeverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt werden, wenn der Anordnung nicht innerhalb von 2 Monaten gefolgt wird; für etwaige Schäden, die durch bei der Beseitigung der Anlagen entstehen, haftet die Gemeindeverwaltung nicht.

(3) Werden solche Anlagen nach ihrer Beseitigung nicht nach weiteren zwei Monaten von den Nutzungsberechtigten abgeholt, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

## **§ 22**

### **Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (BIV-richtlinie) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 23**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 24**

### **Entfernen von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Grabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

## **§ 25**

### **Schutzgehölze und Bäume**

Schutzgehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

## **6. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

(1) Alle Grabstätten ausgenommen Rasengrabstätten sowie Baum-Urnengrabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Grabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

### **§ 27**

#### **Vernachlässigte Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **7. Leichenhalle**

### **§ 28**

#### **Benutzen der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **8. Schlussvorschriften**

### **§ 29**

#### **Alte Rechte**

(1) Für Grabmale und Grababdeckungen, die bis zum Inkrafttreten der Satzung vom 06.05.2008 bereits genehmigt bzw. vorhanden waren, besteht weiterhin Bestandsschutz.

(2) Für Grabplatten in Rasenurnenfeldern, die bis zum Inkrafttreten der 5. Änderung dieser Friedhofssatzung bereits vorhanden waren, besteht Bestandsschutz.

(3) Sofern beim Inkrafttreten der 5. Änderung dieser Satzung bei Tiefgräbern im Tiefbereich noch ein Grabplatz frei ist, kann dieser noch belegt werden (Bestandsschutz 4-fach-Belegung). Eine Verlängerung nach der Ruhezeit ist nicht mehr möglich.

### **§ 30**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 31**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 5 betritt,
2. gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1),
4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12)
5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 18 und 19),
6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbebetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3),
7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1)
8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 26),
9. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 6),
10. Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
11. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
12. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils gelten Fassung findet Anwendung.

### **§ 32**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 21.06.2011 sowie alle anderen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur öffentlichen Bekanntmachung freigegeben.

Römerberg, den 27.01.2016  
Ortsgemeinde Römerberg

i.V. Zirker  
(Ortsbeigeordneter)

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Römerberg, den 27.01.2016  
Ortsgemeinde Römerberg

i.V. Zirker  
(Ortsbeigeordneter)